

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.11.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0180 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 365010 Kostenstelle: 051-007-1600 Kostenträger: 3650-71 Investitionsnummer: Sachkonto: 7128670		

Betreff: Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege in Darmstadt

Vorlage vom: 05.11.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Satzung über die Betreuung und Förderung von Tageskindern in der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Kindertagespflegesatzung) wird zugestimmt.
2. Die Satzung tritt vorbehaltlich der Beschlüsse der Gremien zum 01.01.2020 in Kraft.
3. Die jährlichen Mehrkosten in Höhe von 61.300 Euro für die Gewährung einer Vor- und Nachbereitungszeit der Tagespflegepersonen werden ab dem Haushaltsjahr 2020 zusätzlich unter der Kostenstelle 051-007-1600, Sachkonto 7128670, Kostenträger 3650-71 bereitgestellt.

Anlagen:	Neufassung der Satzung Kindertagespflege Anlage 1_Laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen Anlage 2_Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten Anlage 3_Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☒ Ja ☐ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 05.11.2019:

Die Satzung vom 28.05.2009, geändert durch Satzung vom 17.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015, über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Kindertagespflegesatzung) ist wegen Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) neu zu fassen.

Die neue Satzung fasst die Rahmenbedingungen für Kindertagespflege, auf der Basis der neuen Gesetzesvorgaben, klar strukturiert zusammen und dient dazu, die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zu der Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen qualitativ darzustellen.

In der Satzung werden Rahmenbedingungen und Fördervoraussetzungen beschrieben. Die finanziellen Voraussetzungen wie Kostenbeitrag und Finanzierung der Tagespflegestelle werden detailliert erläutert. Die differenzierten Aufstellungen der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen sowie die Übersicht der Teilnahmebeiträge der Erziehungsberechtigten sind nicht mehr in der Satzung enthalten, sondern werden separat als Anlagen geführt.

Somit können zukünftige Anpassungen bei den Leistungen für die Tagespflegepersonen und den Entgelten nach Beschlussfassung durch die städtischen Gremien ohne Satzungsänderung vorgenommen werden. Im Folgenden werden die erforderlichen Änderungen näher beschrieben und erläutert:

In § 1 (4) wird unter anderem der Hess. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) als Grundlage für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen aufgenommen, als Voraussetzung für den Bezug der Bildungspauschale vom Land Hessen an die Kindertagespflegepersonen. Dies ist geregelt in § 32a HKJGB. Ebenso wird in § 1 (4) aufgeführt, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Tagespflegeperson im Sinne dieser Satzung anerkannt zu sein. Diese Voraussetzungen entsprechen den fachlichen Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege in Hessen (siehe Anlage 3).

In § 1 (6) wird analog der entsprechenden gesetzlichen Grundlage (§ 22 Abs. (1) Satz 2 SGB VIII) darauf hingewiesen, dass die Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, sondern ebenso im Haushalt der Eltern mit mobilen Tagespflegepersonen (sog. Kinderfrau) oder in anderen geeigneten kindgerechten Räumen stattfinden kann. Somit sind die unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege gleichrangig zu behandeln. Voraussetzung ist, dass die mobilen Tagespflegepersonen, also die die nicht in ihrer eigenen Wohnung tätig sind, nicht in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern stehen. Diese Erweiterung zu der bisherigen Satzung kann sich kostenmäßig geringfügig im städtischen Haushalt auswirken.

In § 1 (8) wird erläutert, unter welchen Bedingungen ein Zusammenschluss von Tagespflegepersonen möglich ist. In der Wissenschaftsstadt Darmstadt sollen auch zukünftig nicht mehr als zwei Tagespflegepersonen im Sinne einer Großtagespflegestelle zusammen arbeiten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zur Tagesbetreuung in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen.

In § 4 (1) und (7) wurde die Beitragsbefreiung aller Kinder ab dem 3. Geburtstag bei einer Betreuungszeit von maximal 30 Betreuungsstunden pro Woche gemäß § 32c (2) HKJGB aufgenommen. Diese Regelung betrifft im Rahmen der Gleichbehandlung auch alle Kinder, die im Kontext Kindertagespflege über den 3. Geburtstag hinaus betreut werden (müssen) und zwar bis zum Eintritt in eine Kindertagesstätte.

In § 4 (4) wird darauf hingewiesen, dass die neue Beitragsregelung insbesondere durch die Beitragsfreistellung der über 3-jährigen Kinder im Bereich der Mehrkindregelungen Auswirkungen hat.

In § 4 (9) werden den Tagespflegepersonen zukünftig zwei pädagogische Tage pro Kalenderjahr gewährt, um ihnen die Teilnahme an Fachtagen, Vernetzungstreffen und weiteren Fortbildungsangeboten zur Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Die Zahlungspflicht des Jugendhilfeträgers an die Tagespflegepersonen besteht hierfür fort.

In § 5 (2), detailliert dargelegt in Anlage 1, werden die zu gewährenden Geldleistungen in Kosten für den Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung sowie die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB zukünftig aufgrund gesetzlicher Vorgaben aufgeschlüsselt.

In § 5 (7) wird zukünftig die Vor- und Nachbereitungszeit der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten finanziell honoriert. Der Berechnung liegt ein Betreuungsstundensatz von 3,60 € pro betreutem Kind pro Woche zugrunde. Ausgehend von der aktuellen Anzahl der Tagespflegepersonen (110) und der max. Kinderzahl je Tagespflegeperson, die für die Berechnung herangezogen werden (3), ergibt sich folgende Berechnung:

Bei 1 Kind = 15,48 € pro Monat (3,60 € x 4,3 Wochen)

Bei 2 Kindern = 30,96 € pro Monat

Bei 3 bis max. 5 Kindern = 46,44 € pro Monat

In § 5 (11) wird neu in dieser Satzung eine sogenannte Qualitätspauschale (Bildungs- Erziehungsplan in Hessen, BEP) gemäß § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB aufgenommen. Alle Tagespflegepersonen, die eine zusätzliche prozessbegleitende Qualifizierung im Hess. Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von drei Tagesveranstaltungen alle fünf Jahre nachweisen können, erhalten eine sogenannte BEP-Pauschale in Höhe von 100 € pro Jahr für jedes betreute Kind. Fördervoraussetzung für die finanzielle Zuwendung ist, dass die Auszahlung an die Tagespflegeperson in der Satzung verankert ist.

In § 7 (3) wird dem besonderen Schutzauftrag der Tagespflegepersonen gemäß § 8a SGB VIII Rechnung getragen. Die Tagespflegepersonen weisen die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass sie bei gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, verpflichtet sind, das Aufsicht führende Jugendamt zu informieren.

In § 7 (4) wird auf die Beachtung der Richtlinien der EU - Datenschutz Grundverordnung (EU-DS-GVO) hingewiesen (Transparenzgebot und Aufklärungsprinzip).

Grundlage für die Qualität von Kinderbetreuung in der Kindertagespflege sind die fachlichen Empfehlungen des Hessischen Kindertagespflegebüros, die als Anlage 3 dieser Satzung beigelegt sind. Ein detailliertes Vertretungskonzept wird derzeit vom Fachdienst Kindertagespflege, Abteilung Kinderbetreuung, erarbeitet.

Die Umsetzung der neuen Satzung (Vor- und Nachbereitungszeit) ab dem Jahr 2020 führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 61.300 Euro. Die Gelder werden unter der Produktnummer 365010, Kostenstelle 051-007-1600, Sachkonto 7128670, Kostenträger 3650-71 ab dem Haushaltsjahr 2020 zusätzlich etatisiert.

Dem Inhalt der Satzung, die mit dem Rechtsamt abgestimmt ist, hat der Jugendhilfeausschuss am 31.10.2019 zugestimmt.

Darmstadt, den 05.11.2019

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin